

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.147 vom 4. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.147

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.147 du 4 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.147 del 4 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Grundsätzlich unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) der Beschwerde an das Appellationsgericht, welches als Einzelgericht für die Beurteilung zuständig ist (§ 4 lit. b und § 17 lit. a des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung; EG StPO [SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG [SG 154.100]) und nach Art. 393 Abs. 2 StPO freie Kognition genießt. Die Beschwerde ist nach Art. 396 StPO frist- und formgerecht eingereicht worden.

E. 1.2

1.2.1 Nach Art. 394 lit. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft nur zulässig, wenn der Antrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. In ähnlicher Weise ■ jedoch ohne Einschränkung ■ hält Art. 318 Abs. 3 StPO fest, dass Entscheide der Staatsanwaltschaft betreffend Beweisanträge im Sinne von Abs. 2 der Bestimmung nicht anfechtbar sind. Der Verzicht auf die Anfechtbarkeit beruht einerseits auf der Überlegung, dass ein abgelehnter Beweisantrag vor Gericht ohne weiteres noch einmal gestellt werden kann. Andererseits trägt er den Aspekten der Verfahrensbeschleunigung und der Regelung der Zuständigkeiten Rechnung: Nach Art. 318 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft Beweisanträge nur ablehnen, wenn sie Tatsachen betreffen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend nachgewiesen sind ■ denselben Grundsätzen hätte im Übrigen auch die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts zu folgen (vgl. Art. 331 Abs. 3 i.V. m. Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Ablehnung von Beweisanträgen setzt somit eine antizipierte Beweiswürdigung voraus. Um diese zu überprüfen, müsste sich die Beschwerdeinstanz sehr vertieft mit der Beweislage im hängigen Strafverfahren auseinandersetzen, was einen erheblichen Zeitaufwand und einen zu weit gehenden Eingriff in die Zuständigkeit des Sachgerichts bedeuten kann (AGE BES.2012.29 vom 10. Mai 2012 E. 1.2). Freilich sind Ausnahmen zu machen, wenn der Antrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO) bzw. wenn die Ablehnung eines Beweisantrags einen nicht oder nur schwer wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge hätte (Steiner, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 318 StPO N 14; Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 394 StPO N 5 f.). Diese Sachurteilsvoraussetzungen sind bei der Ablehnung von Beweisanträgen im Strafuntersuchungsverfahren meist nicht erfüllt, können doch in der Regel allfällige Nachteile entweder durch einen anders lautenden Entscheid der gerichtlichen

Verfahrensleitung oder aber spätestens durch einen Endentscheid des Gerichts zu Gunsten des Betroffenen nachträglich behoben werden. Als Ausnahmefälle ist vor allem an Situationen zu denken, in welchen ein Beweisverlust droht, weil eine Erhebung der beantragten Beweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich wäre (BGer 1B_94/2011 vom 5. Mai 2011 E. 2 f.; Guidon, a.a.O.; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, Art. 394 N 3; AGE BE.2011.90 vom 28. Oktober 2013 E. 1.2; BES.2012.29 vom 10. Mai 2012 E. 1.3; BES.2012.89 vom 7. September 2012 E. 1.3.1; BES.2012.92 vom 20. September 2012; BES.2013.42 vom 10. Juli 2013 E. 1.3).

1.2.2 Der Beschwerdeführer begründet sein Begehren, über C____ ein aussagepsychologisches Gutachten einholen zu lassen, zusammengefasst damit, dass suggestive Einflüsse auf deren mündliche und schriftliche Aussagen vorlägen, dass die Opferbefragung nicht professionell erfolgt sei, dass Hinweise auf eine Beeinflussung von C____ sowie auf psychische Schwierigkeiten bestünden, und dass ihre Aussagen rudimentär seien.

1.2.3 Der Beschwerdeführer legt indessen mit keinem Wort dar, inwiefern ihm bei einer Wiederholung seines Beweisantrags vor dem Sachgericht ein nicht wiedergutzumachender Nachteil oder gar ein Beweisverlust im Sinne von Art. 394 lit. b StPO drohen würde. Solches ist auch nicht ersichtlich, im Gegenteil: Die Staatsanwaltschaft geht zutreffend davon aus, dass C____ voraussichtlich an der Hauptverhandlung gehört werden wird, sodass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von ihr verschaffen und darob sowie in vertiefter Aktenkenntnis und differenzierter, teils auch antizipierter Würdigung der Beweislage die allfällige Notwendigkeit eines Gutachtens beurteilen können; ein solches Vorgehen ist im Beschwerdeverfahren nicht möglich. Auf das Begehren ist daher nicht einzutreten (AGE BES.2014.173 vom 23. April 2015 E. 1.3; BES.2012.126 vom 14. Dezember 2012).

1.3 Der Beschwerdeführer macht weiter eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Er habe das Gutachten am 15. August 2015 bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Am 25. August und 24. September 2015 habe er die Staatsanwaltschaft diesbezüglich angemahnt. Die Staatsanwaltschaft habe die vorliegend angefochtene Verfügung erst am 1. Oktober 2015 erlassen, also 6 Wochen nach dem Antrag.

1.3.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Der Beschwerdeführer ist durch die behauptete Rechtsverzögerung in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt, was ihn nach Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerde legitimiert. Diese ist gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden. Sie ist formgemäss eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Für den Bereich des Strafrechts wird dieser auch in Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) gewährleistet. Anspruch durch Art. 5 Abs. 1 StPO

dahingehend konkretisiert, dass die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen haben. Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie etwa die Privatklägerschaft (BBl 2006 1130 Ziff. 2.1.2; BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bzw. das Verbot der Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird (BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; BGer 6B_801/2008 vom 12. März 2009 E. 3.3). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. des Rechtsverzögerungsverbots kann sowohl darin liegen, dass die Gesamtheit des Verfahrens zu viel Zeit in Anspruch nimmt, als auch darin, dass ein einzelner Abschnitt des Verfahrens zu lange dauert (AGE BES.2012.35 vom 9. August 2012 E. 2.1; vgl. BGer 6S.74/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.2; Summers, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 5 N 8). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (BGer 6B_466/2012 vom 8. November 2012 E. 4.2.1; BGer 6S.74/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.1). Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer stellen insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, die Interessenlage, die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie das Verhalten der Parteien und der Behörden dar (vgl. BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; BGer 6B_801/2008 vom 12. März 2009 E. 3.3).

1.3.3 Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wäre, das Verfahren oder einen Verfahrensschritt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen (AGE BES.2012.35 vom 9. August 2012 E. 2.1; vgl. BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 147; Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., Art.

E. 5

N 9). Dies wird insbesondere dann bejaht, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; AGE BES.2012.35 vom 9. August 2012 E. 2.1; Wohlers, a.a.O., Art. 5 N 9). Dabei ist allerdings zu beachten, dass Zeitspannen, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich sind ■ kann doch von den Strafbehörden zum einen nicht verlangt werden, dass sie sich ständig mit ein und derselben Sache befassen, und können zudem Phasen, in denen ein Dossier zugunsten anderer auf die Seite gelegt wird, in einem gewissen Umfang durch Phasen intensiver Tätigkeit kompensiert werden. Das Beschleunigungsgebot bzw. Rechtsverzögerungsverbot ist aber in jedem Fall verletzt, wenn die Dauer der Untätigkeit als stossend zu beurteilen ist. Dies ist etwa bei einer Untätigkeit von 13 bzw. 14 Monaten im Vorverfahren bejaht worden (vgl. BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56 f.; BGE 124 I 139 E. 2c S. 142 ff.; Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Aufl., Zürich 1999, N 465).

1.3.4 Die vorliegend geltend gemachte Rechtsverzögerung hat rein derivativen Charakter, d.h. sie bezieht sich einzig und allein auf den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beweisantrags des Beschwerdeführers auf ein Gutachten, welcher nach dessen Auffassung zu spät ergangen sein soll. Nachdem dieser Entscheid, wie vorstehend dargestellt, gestützt auf Art. 318 Abs. 3 StPO und 380 StPO nicht, oder höchstens unter den Voraussetzungen von Art. 394 lit. b StPO beschränkt anfechtbar ist, ist nicht ersichtlich, wie überhaupt eine Rechtsverzögerung eintreten könnte. Dies, zumal sich vorstehend

ergeben hat, dass eben gerade keine Verfahrenshandlung (Erstellung eines Gutachtens) vorzunehmen war, da kein Rechtsnachteil oder Beweisverlust droht, wenn der Beschwerdeführer seinen Antrag vor dem Sachgericht stellt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf den auch für die Frage des Beschleunigungsgebotes entscheidenden Kern der Sache überhaupt nicht eingeht: Er begründet auch bezüglich der behaupteten Rechtsverzögerung mit keinem Wort, inwiefern ihm ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstanden wäre oder entstehen könnte, wenn er den Beweisantrag vor dem Sachgericht stellt, und solches ist auch nicht ersichtlich. Das Verfahren konnte durch einen (negativen) Entscheid bezüglich einer Verfahrenshandlung, auf deren Vornahme es in diesem Verfahrensstadium keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gibt, zum vornherein nicht verzögert werden. Da also der Beweisantrag ohne Rechtsnachteil vor dem Sachgericht gestellt werden können, ist es nach den Gesetzen der Logik zum vornherein ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrem Entscheid hierüber das Beschleunigungsgebot hätte verletzen können. Zwar hätte die Staatsanwaltschaft ■ angesichts der klaren Ausgangslage ■ ihren abschlägigen Entscheid auch rascher eröffnen können. Dies ändert aber nichts daran, dass in der Sache keine Verfahrens- oder Rechtsverzögerung eintreten konnte (und auch keine solche eingetreten ist).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.